

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der
INVERS GmbH
Untere Industriestraße 20
57250 Netphen (Siegen)
Deutschland
(„INVERS“)

1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese AGB ergänzen den zwischen den Parteien geschlossenen Einzelvertrag über den Vertragsgegenstand. Der Einzelvertrag geht diesen AGB nur vor, soweit er ihnen ausdrücklich widerspricht.
- 1.2 Der Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird ausdrücklich widersprochen. Diese sind auch dann nicht verbindlich, wenn Gegenbestätigungen des Auftraggebers, insbesondere aber nicht ausschließlich die Annahme eines Angebots von INVERS, unter Hinweis auf die Geschäftsbedingungen des Auftraggebers erfolgen. Das gleiche gilt, wenn INVERS Lieferungen, Leistungen vorbehaltlos ausführt oder Zahlungen vorbehaltlos annimmt.
- 1.3 Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn INVERS sie schriftlich bestätigt.

2 Vertragsschluss

- 2.1 Die Angebote von INVERS sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung von INVERS oder durch Unterzeichnung des Einzelvertrages durch beide Parteien zustande. Die Auftragsbestätigung bzw. der Einzelvertrag sind maßgeblich für den Leistungsumfang von INVERS.
- 2.2 Wird die Lieferung ohne vorherige Auftragsbestätigung durchgeführt, kommt der Vertrag mit der Leistungserbringung zustande.

3 Vertragsgegenstände

Vertragsgegenstand ist die im Einzelvertrag bzw. in der Auftragsbestätigung vereinbarte Leistung.

3.1. Software (einschließlich Firmware)

3.1.1 Überlassung von Standardsoftware

Soweit im Einzelvertrag nicht gesondert geregelt, überlässt INVERS dem Auftraggeber Software als urheberrechtlich geschützte Standardsoftware. Die Dauer des Nutzungsrechts und die Form der Überlassung oder Zugänglichmachung richtet sich nach dem Einzelvertrag.

Als Standardsoftware zu qualifizieren sind dabei sämtliche Standardprogramme, Programm-Module und Tools etc., die INVERS anbietet sowie alle Änderungen, Ergänzungen, Erweiterungen und sonstige Umarbeitungen hieran, unabhängig ob diese auf Quellcodeebene oder auf anderer Ebene erfolgen, einschließlich der zugehörigen Schnittstellen und einschließlich der zugehörigen Dokumentation. Die Software und Dokumentation werden, soweit nicht anders im Einzelfall vereinbart, in Abhängigkeit der Bestellung, der verfügbaren Sprache des gewählten Produkts und der dazu gehörigen Dokumentation in deutscher oder in englischer Sprache zur Verfügung gestellt. Etwaige Hilfeseiten sind

entsprechend der Produktsprache ebenfalls in Deutsch oder in Englisch angeboten.

Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Überlassung des Quellcodes.

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart, ist eine Installation der Software im Produktpreis nicht enthalten und von INVERS nicht geschuldet.

3.1.2 Umfang der Nutzungsrechte

Der Umfang der bestimmungsgemäßen Nutzung sowie Art und Umfang der Nutzungsrechte ergeben sich aus dem Einzelvertrag. Soweit im Einzelvertrag nicht anders vereinbart, ist die bestimmungsgemäße Nutzung ausschließlich der Einsatz im CarSharing oder in der Poolfahrzeugverwaltung.

Sofern im Einzelvertrag eine Fahrzeuglizenz vereinbart wird, so bedeutet dies, dass die Benutzungsmöglichkeit jeweils höchstens für die vertraglich vereinbarte Anzahl von Fahrzeugen zulässig ist. Sofern im Einzelvertrag keine gesonderte Vereinbarung getroffen wird, so wird eine Fahrzeuglizenz übertragen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, eine Benutzung über das vereinbarte Maß hinaus durch technische Maßnahmen zu verhindern. Sofern nicht ausdrücklich anders im Einzelvertrag oder in der Auftragsbestätigung vereinbart, wird ein einfaches, d.h. nicht ausschließliches Nutzungsrecht zum Betrieb der Software auf die sich das vorliegende Angebot bezieht, übertragen.

Soweit im Einzelvertrag nicht gesondert geregelt und technisch sinnvoll, wird die Software grundsätzlich in Form von Objektcodes durch INVERS übergeben oder über Netzwerke zugänglich gemacht.

Die eingeräumten Nutzungsrechte sind nicht ohne weiteres übertragbar. Insbesondere ist die Weitergabe durch Vermietung, Verleih, Unterlizenzierung oder eine öffentliche Zugänglichmachung in Netzwerken unzulässig.

Eine Weiterveräußerung ist nur zulässig, sofern der Auftraggeber sicherstellt, dass der Zweiterwerber der Software die vertraglichen Bedingungen aus dem zwischen INVERS und dem Auftraggeber geschlossenen Vertrag übernimmt. Der Auftraggeber ist hierfür nachweislichpflichtig.

Die Software darf nur insoweit vervielfältigt oder kopiert werden, als dies zum Betrieb in der Systemumgebung, auf die sich das vorliegende Angebot bezieht, oder zur Datensicherung notwendig ist.

Das geistige Eigentum an der lizenzierten Software verbleibt jedenfalls bei INVERS. Insbesondere darf in keiner Weise Reverse Engineering (z.B. durch Verfahren zur Wiederherstellung von Quellcode oder um Erkenntnisse über die Architektur zu gewinnen) an der Software vorgenommen werden.

3.1.3 Software Dritter

Im Hinblick auf die seitens INVERS zu liefernden Software Dritter erhält der Auftraggeber das einfache und nicht übertragbare Nutzungsrecht zur bestimmungsgemäßen Nutzung. Es gelten ansonsten die Lizenzbedingungen der Dritten. Die entsprechenden Lizenzbedingungen sind auf Anfrage bei INVERS zu erhalten.

3.1.4 Kündigungsrecht aus wichtigem Grund

Bezüglich der Softwarelizenzierung behält sich INVERS ein Kündigungsrecht aus wichtigem Grund vor.

Ein solcher liegt insbesondere dann vor, wenn der Auftraggeber trotz Mahnung und angemessener Fristsetzung die

fällige Gegenleistung schuldhaft nicht erbringt bzw. in Verzug ist, obwohl INVERS seine Leistungen vertragsgemäß erbracht hat.

3.2. Hardware

INVERS liefert die Produkte zu den Vereinbarungen im Einzelvertrag. Gelieferte Hardware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung der vereinbarten Vergütung im Eigentum von INVERS. Soweit nichts anderes vereinbart ist, obliegt die Aufstellung bzw. der Einbau der Hardware dem Auftraggeber.

Sofern die Aufstellung oder der Einbau durch Dritte erfolgt, haftet INVERS nicht für diese. Der Einbau hat durch von INVERS geschultes Personal zu erfolgen.

Sofern INVERS dem Auftraggeber Dritte für die Aufstellung oder den Einbau vorschlägt und der Dritte diese beauftragt, haftet INVERS nur für die geeignete Auswahl und nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Ziffer 11.2 bleibt unberührt.

3.3. Dienst- und Werkleistungen

3.3.1 Soweit im Einzelvertrag nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart, handelt es sich bei den unterstützenden Leistungen von INVERS – einschließlich Supportleistungen – um Dienstleistungen.

3.3.2 Werkvertragliche Leistungen unterliegen der Abnahme gem. § 640 BGB.

3.3.3 Sofern INVERS selbständige, für den Auftraggeber eigenständig nutzbare werkvertragliche Teilleistungen erbringt, kann INVERS insofern Teilabnahme verlangen. Bei solchen Teilabnahmen besteht ein Anspruch auf Teilzahlung der erbrachten Werkleistung.

Teilabnahmen stehen nicht unter dem Vorbehalt der Gesamtabnahme.

Im Übrigen werden die Abnahmekriterien einzelvertraglich festgelegt.

3.4.4 Soweit nichts anderes vereinbart ist, steht dem Auftraggeber das Recht zu, das Gesamtsystem oder die teilabzunehmenden Leistungen innerhalb von 30 Tagen nach dem Zugang einer Betriebsbereitschaftserklärung einer Funktionsprüfung zu unterziehen (Funktionsprüfungszeit). Die Funktionsprüfung erfolgt nach der Erklärung der Betriebsbereitschaft in der vertraglich vereinbarten Systemumgebung beim Auftraggeber, soweit nichts anderes vereinbart ist. In der Funktionsprüfung wird das Gesamtsystem oder die teilabzunehmenden Leistungen auf Mangelfreiheit überprüft.

Im Falle einer berechtigten Rüge von betriebsverhindernden sowie betriebsbehindernden Mängeln beginnt die Funktionsprüfungszeit erneut zu laufen.

3.3.5 Die Abnahme ist seitens des Auftraggebers zu erklären, wenn das Gesamtsystem oder die teilabzunehmende Leistung nach Ablauf der Funktionsprüfungszeit als vollständig und im Wesentlichen mangelfrei anzusehen ist. Der Auftraggeber erklärt nach Ende der Funktionsprüfungszeit die Abnahme des Gesamtsystems, wenn dieses lediglich leichte Mängel aufweist, und diese sämtlich unwesentlich im Sinne von § 640 Absatz 1 BGB sind (Abnahmereife).

3.3.6 Der Abnahme steht es gleich, wenn der Auftraggeber das Gesamtsystem nicht innerhalb einer ihm durch INVERS bestimmten angemessenen Frist abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist.

3.3.7 Eine Abnahme gilt als stillschweigend erklärt, wenn nach Ablauf der Funktionsprüfung die abnahmereife Leistung

über einen Zeitraum von weiteren 30 Tagen in Gebrauch genommen wird, ohne dass ausdrücklich eine schriftliche Erklärung über die Ablehnung der Abnahmereife erfolgt. Auf die Frist bzw. die Nichteinhaltung der Frist wird hingewiesen.

3.4 Hardwareinstandhaltung/Softwarepflege

Der Pflichtumfang bezüglich Instandhaltung von Hardware und Support/Pflege von Software bemisst sich nach dem Einzelvertrag. Sie ist bei einem Kauf und bei einem Lizenzvertrag nur dann geschuldet, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, handelt es sich um Dienstleistungen.

3.5 Technische Änderungen

Im Zuge der allgemeinen technischen Weiterentwicklung behält sich INVERS vor, zum Liefertermin gegebenenfalls neuere Hardware- und Software-Komponenten an Stelle der angebotenen einzusetzen. Die vertraglichen Beschaffenheitsvereinbarungen und Spezifikationen werden durch die neueren Hard- und Softwarekomponenten erfüllt bzw. können unter Umständen sogar optimiert bzw. in Einzelbereichen besser sein.

4. Zeitpunkt der Leistungserbringung

4.1 Leistungszeiträume / Leistungszeitpunkte werden von den Parteien einvernehmlich und schriftlich in entsprechenden Projektplänen festgelegt, die einvernehmlich fortgeschrieben werden. Leistungstermine aus dem Einzelvertrag nebst Anlagen bzw. in (zukünftigen) Projektplänen genannte Leistungstermine sind grundsätzlich unverbindliche Solltermine; Fixtermine oder verbindliche Leistungstermine sind im Projektplan ausdrücklich und wörtlich als „verbindlich“ oder „Fixtermin“ zu bezeichnen.

4.2 Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt hat INVERS nicht zu vertreten. Die Vertragspflichten ruhen für die Dauer des Ereignisses von höherer Gewalt.

5 Zahlungsbedingungen, Preise

5.1. Ist kein Termin vereinbart, ist die Vergütung unverzüglich und ohne Abzug fällig, nachdem geliefert oder geleistet wurde und dem Auftraggeber eine prüffähige Rechnung zugegangen ist. Diese Regelung gilt entsprechend für Teilleistungen. Sollte der Auftraggeber für die Abrechnung neben den gesetzlich vorgeschriebenen Angaben weitere Angaben auf der Rechnung verlangen, beispielsweise Kostenstellennummern, wird er diese INVERS vor Inanspruchnahme der Leistung mitteilen. Vom Auftraggeber nachträglich gewünschte etwaige Änderungen bei den Rechnungsangaben sind unverzüglich, möglichst noch vor Rechnungsstellung schriftlich mitzuteilen. Verletzt der Auftraggeber schuldhaft diese Mitteilungspflicht, kann er die Rechnung nicht wegen Fehlens oder der Unrichtigkeit dieser Rechnungsangaben zurückweisen, sondern nur die nachträgliche Ausstellung einer korrigierten Rechnung verlangen.

5.2. Sofern im Einzelvertrag nicht ausdrücklich ein Festpreis vereinbart ist, erfolgt die Vergütung nach Aufwand. Soweit nicht anders vereinbart, ist Maßgabe für den Aufwand die aktuelle Preisliste von INVERS. Diese kann jederzeit bei INVERS erfragt werden. INVERS erstellt einen Leistungsnachweis, der vom Auftraggeber zu genehmigen ist. Der

- Leistungsnachweis gilt als genehmigt, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt schriftlich gegenüber der Geschäftsführung Einwände geltend macht. INVERS wird auf die Frist sowie auf die Folgen bei Nichteinhaltung der Frist besonders hinweisen.
- 5.3. Sonstige Kosten und Aufwendungen von INVERS für Leistungen, die auf Wunsch des Auftraggebers erfolgen, sind vom Auftraggeber gesondert zu erstatten, wenn nicht im Angebot anders ausgewiesen. Auf Verlangen wird INVERS diese durch Belege nachweisen. Reisezeiten und Reisekosten werden entsprechend den einzelvertraglichen Vereinbarungen vergütet.
- 5.4. Kommt der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug, behält sich INVERS das Recht vor Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen. Auch weitergehende Schäden können geltend gemacht werden.
- 5.5. Im Falle des Zahlungsverzugs ist INVERS berechtigt, laufende Implementierungs- und Installationsarbeiten zu unterbrechen und Wartungs- und Pflegeleistungen auszusetzen. Damit verbundene Zusatzkosten werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. INVERS ist zudem berechtigt, den Zugang zu lizenzierter Software zu beschränken.
- 5.6. Bei Folgeaufträgen erhöhen sich, soweit einzelvertraglich nichts anderes vereinbart wurde, die Kosten für Wartung und Pflege bedarfsentsprechend und gemäß der Preisliste.
- 5.7. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 6 Gefahrübergang**
- Die Gefahr des Untergangs oder der Verschlechterung der Ware geht auf den Auftraggeber über, wenn die Ware an die ausführende Transportperson zwecks Versendung übergeben wurde oder zwecks Versendung das Lieferwerk oder das Versandlager verlassen hat, sofern keine abweichenden Incoterms vereinbart wurden.
- Transportversicherungen werden auf Wunsch des Auftraggebers auf dessen Kosten abgeschlossen.
- 7 Pflichten des Auftraggebers**
- 7.1 Die Parteien werden zur Erreichung der vertraglich vereinbarten Leistungsziele vertrauensvoll und partnerschaftlich zusammen arbeiten. Der Auftraggeber unterstützt INVERS insofern zu jedem Zeitpunkt in angemessenem und notwendigem Umfang.
- 7.2 Insbesondere wird der Auftraggeber die für das Projekt erforderlichen Entscheidungen entsprechend den vereinbarten Entscheidungsfristen treffen und INVERS fristgerecht mitteilen.
- 7.3 Der Auftraggeber wird INVERS die für die Leistungserbringung erforderlichen Daten und Informationen zur Verfügung stellen sowie die internen und externen Ansprechpartner namhaft machen bzw. im erforderlichen Umfang zeitlich verfügbare qualifizierte Mitarbeiter bereit stellen, die die Beantwortung fachlicher Fragen übernehmen und die für die Projektumsetzung erforderlichen Entscheidungen treffen können.
- 7.4 Weiterhin wird der Auftraggeber die für die Projektdurchführung und den Betrieb der Anwendungen erforderliche organisatorische und technische Basis (z.B. Bereitstellung von Fahrzeugen für Einbauanalysen, Zugang zu Servern etc.) bereitstellen und aufrechterhalten.
- 7.5 Der Auftraggeber stellt bei Lokalinstallationen die Software der Basissysteme (z.B. Windows Server, Microsoft SQL Server), die nicht im INVERS Leistungsumfang enthalten sind, bereit. Kommen Telekommunikationsgeräte zum Einsatz wird der Auftraggeber angemessene Obergrenzen für Kommunikationsgebühren pro Gerät festlegen, um zu hohe Telekommunikationskosten aufgrund einer Fehlkonfiguration eines Geräts oder einer unerwarteten Softwarefehlfunktion zu verhindern.
- 7.6 Der Auftraggeber ist verantwortlich für die Anwesenheit der für Tests und Schulungen erforderlichen Mitarbeiter zu den vereinbarten Terminen.
- 7.7 Die ordnungsgemäße Datensicherung zur Vermeidung von Datenverlusten obliegt, soweit nicht im Einzelvertrag gesondert vereinbart, dem Auftraggeber.
- 7.8 Die Verantwortung für den geplanten Workflow, insbesondere die datenschutzrechtliche Verantwortung, obliegt dem Auftraggeber.
- 7.9 Der Auftraggeber und INVERS sichern sich gegenseitig die Wahrung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Gesetze und Rechtsverordnungen in ihren jeweiligen Verantwortungsbereichen zu.
- 7.10 Insbesondere stellt der Auftraggeber sicher, dass datenschutzrechtliche und sonstige Einwilligungen der Nutzer der vertragsgegenständlichen Leistungen bzw. der sonstigen betroffenen Personen im Zeitpunkt der Leistungserbringung vorliegen, die erforderlich sind, damit INVERS seine vertraglichen Verpflichtungen erfüllen kann, ohne dabei datenschutzrechtliche oder sonstige Bestimmungen zu verletzen.
- 7.11 Der Auftraggeber erklärt sich einverstanden, dass INVERS per Remote-Zugriff auch aus einem amerikanischen oder asiatischen Servicezentrum auf das System des Auftraggebers zugreift.
- 7.12 Der Auftraggeber wird die gelieferten Geräte bei Nutzungsende auf seine Kosten und in Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften entsorgen. Hierzu erfolgt eine Freistellung des Herstellers von der Rücknahmepflicht sowie diesbezüglicher Ansprüche Dritter (§ 10 II ElektroG). Sofern der Auftraggeber die Waren an gewerbliche Dritte weitergibt und diese nicht vertraglich zur Übernahme der Entsorgung und zur Weiterverpflichtung verpflichtet, obliegt es dem Auftraggeber, die gelieferte Ware nach Nutzungsbeendigung auf seine Kosten zurückzunehmen und nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 7.13 Verletzt der Auftraggeber schuldhaft eine Mitwirkungspflicht und kann INVERS aus diesem Grund nicht vertragsgerecht leisten, ist die Haftung von INVERS ausgeschlossen. Der Auftraggeber ersetzt INVERS jedwede aufgrund der schuldhaften Verletzung der Mitwirkungspflichten entstehende Schäden (z.B. Aufwendungen im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung usw.).
- 8 Mängel**
- 8.1 Die Untersuchungs- und Rügeobliegenheit der §§ 377 ff. HGB findet Anwendung mit der Maßgabe, dass die Vorschrift auch bezüglich reiner Werkleistungen entsprechend gilt. Der Auftraggeber ist demnach verpflichtet, die Leistung unverzüglich auf Mängel hin zu untersuchen und solche schnellstmöglich anzuzeigen.
- 8.2 Mängelanzeigen haben schriftlich oder in Textform und möglichst nachvollziehbar gegenüber INVERS zu erfolgen.
- 8.3 Treten Mängel auf, so ist INVERS berechtigt, diese nach eigener Wahl durch Nachlieferung oder Nachbesserung zu beheben. Dazu hat der Auftraggeber eine angemessene Frist zu setzen. Kann der Mangel innerhalb dieser Frist durch INVERS nicht behoben werden, so hat der Auftraggeber vor Geltendmachung weiterer Rechte INVERS eine zweite angemessene Nachfrist zu setzen, verbunden mit

- der Androhung nach fruchtlosem Ablauf eine Nacherfüllung durch INVERS abzulehnen. Eine Frist ist entbehrlich, wenn INVERS die Nacherfüllung verweigert oder diese für den Käufer unzumutbar ist.
- 8.4. Im Falle einer offensichtlich unberechtigten oder unplausiblen Mängelrüge behält sich INVERS vor, Schadensersatzansprüche gegen den Auftraggeber im gesetzlichen Rahmen geltend zu machen.
- 8.5. INVERS haftet nicht für Mängel, wenn Bearbeitungen oder Änderungen der Software-Produkte durch den Kunden oder durch Dritte vorgenommen worden sind. Dieser Ausschluss greift nicht, wenn der Auftraggeber nachweisen kann, dass der Mangel nicht darauf zurückzuführen ist oder die Fehleranalyse und Mangelbeseitigung durch INVERS dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- 8.6. Macht ein Dritter gegenüber dem Auftraggeber die Verletzung von Schutzrechten durch INVERS geltend, so ist der Auftraggeber verpflichtet,
- a) INVERS unverzüglich hiernach schriftlich zu benachrichtigen,
- b) INVERS soweit als möglich die alleinige Kontrolle über die Verteidigung und alle damit zusammenhängenden Vergleichsverhandlungen einzuräumen und
- c) INVERS jegliche zumutbare Unterstützung zu gewähren und mit den Informationen, insbesondere über den Einsatz und eine etwaige Bearbeitung der Software-Produkte, und den erforderlichen Vollmachten auszustatten.
- 8.7. INVERS haftet nicht für Ansprüche aus Rechtsverletzungen, die basieren auf
- a) der Nutzung überholter oder veränderter Versionen der Software-Produkte, wenn eine solche Verletzung durch die Nutzung einer aktuellen unveränderten Version der Software-Produkte, die für den Kunden von INVERS erhältlich gewesen wäre, hätte vermieden werden können oder
- b) der Kombination, dem Betrieb oder der Nutzung irgendwelcher Software-Produkte, die gemäß diesen AGB bzw. dem hierauf basierenden Einzelvertrag geliefert wurden, mit Programmen oder Daten, die nicht durch INVERS geliefert wurden, wenn eine solche Verletzung durch die Nutzung der Software-Produkte ohne solche Programme oder Daten hätte vermieden werden können oder
- c) der nicht im Einklang mit der Dokumentation befindlichen Nutzung der Software-Produkte.
- 8.8. Für den Fall, dass Rechte Dritter verletzt sein sollten, leistet INVERS nach ihrer Wahl dadurch Nachbesserung, dass INVERS
- a) das Software-Produkt so verändert, dass es nicht mehr rechtsverletzend ist, während es eine entsprechende Leistung bringt und die Auswirkung der Änderung auf deren Funktion für den Kunden akzeptabel und zumutbar ist, oder
- b) für den Kunden ein für die Zwecke dieses Vertrages ausreichendes Nutzungsrecht zur Fortführung der Nutzung des Software-Produkts erwirbt, oder
- c) die Software-Produkte durch andere Software-Produkte ersetzt, die für den Kunden in angemessener und zumutbarer Weise passend sind und eine entsprechende Leistung bringen, ohne Auswirkung oder mit einer für den Kunden akzeptablen und zumutbaren Auswirkung der Änderung auf die Funktion der Software-Produkte oder
- d) einen neuen Programmstand liefert, dessen vertragsgemäße Nutzung keine Schutzrechte Dritter verletzt.
- 8.9. Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Ziffer 8 bei Rechtsmängeln entsprechend, soweit diese sinngemäß anwendbar sind.
- 9 Verjährung**
- Ansprüche des Auftraggebers wegen Sach- oder Rechtsmängeln verjähren in zwölf Monaten ab Gefahrübergang.
- Dies gilt nicht, soweit das Gesetz bei Mängeln von Bauwerken und Sachen für Bauwerke, für Ansprüche im Zusammenhang mit Rückgriffsansprüchen in der Lieferantenkette oder bei Baumängel längere Fristen vorschreibt.
- Die gesetzlichen Regelungen gelten auch für die Verjährung etwaiger Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Mängeln, wenn INVERS Vorsatz, Arglist oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, oder der Schadensersatzanspruch auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Verletzung einer Garantie im Sinne von § 443 BGB beruht.
- 10 Garantie und Zusicherung**
- Erläuterungen von INVERS zu Vertragsgegenständen sowie von deren Funktionen in Anleitungen und sonstigen Beschreibungen verstehen sich ausschließlich als Beschreibung der Nutzungsmöglichkeiten und nicht als Übernahme einer Haltbarkeits- oder Beschaffenheitsgarantie oder sonstigen Garantie.
- Aussagen von INVERS zum Leistungsgegenstand sind nur dann Garantien im Rechtssinne, wenn diese schriftlich erfolgen und ausdrücklich und wörtlich als bzw. "Haltbarkeits- oder Beschaffenheitsgarantie" gekennzeichnet sind.
- 11 Haftung**
- 11.1 INVERS haftet für sämtliche Schäden die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch INVERS oder der Erfüllungsgehilfen von INVERS beruhen.
- 11.2 Weiterhin haftet INVERS für zu vertretende Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, von Garantien oder Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, sowie für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten bzw. wesentliche Vertragspflichten).
- 11.3 Unbeschadet der unbegrenzten Haftung aus Ziff. 11.2 ist bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen von Kardinalpflichten die Haftung auf den vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden, welcher typischerweise durch den Auftragswert dargestellt ist, begrenzt.
- Davon abweichend gilt:
- Beträgt der Auftragswert weniger als 50.000,- €, wird die Haftung auf 75.000,- € beschränkt.
 - Beträgt der Auftragswert 50.000,- € oder mehr und weniger als 300.000,- €, wird die Haftung auf 350.000,- € beschränkt.
- 11.4 Die Haftung von INVERS für entgangenen Gewinn, Produktionsausfälle und -unterbrechungen, Folgeschäden, indirekte Schäden und/oder sonstige Vermögensschäden des Auftraggebers ist ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie gehaftet wird.
- 11.5. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

- 11.6. Bei Verlust von Daten haftet INVERS nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Datensicherung durch den Auftraggeber für die Wiederherstellung der Daten erforderlich gewesen wäre. Die Beschränkung gilt nicht, wenn und soweit die Datensicherung Bestandteil der von INVERS zu erbringenden Leistungen ist.

12 Überprüfungsrecht

- 12.1 INVERS ist berechtigt, auf eigene Kosten und nach vorheriger Mitteilung zu überprüfen, ob die Bestimmungen des vorliegenden Vertrages eingehalten worden sind, insbes. die Anzahl der Kopien der Software-Produkte, die vom Auftraggeber genutzt werden, die Server-Umgebungen oder Geräte, auf die die Software-Produkte installiert sind, und die Anzahl der verwalteten Fahrzeuge mit den Software-Produkten. Dabei ist Einsicht in alle für die Berechnung des Umfangs der Nutzung der Vertragssoftware maßgeblichen Unterlagen und Dateien zu gewähren. Der Auftraggeber kann verlangen, dass diese Überprüfung nur durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Angehörigen der steuer- oder wirtschaftsberatenden Berufe oder einen unabhängigen Sachverständigen erfolgt. Die Überprüfung wird während der üblichen Geschäftszeiten des Kunden in dessen Geschäftsräumen durchgeführt, wobei darauf soweit als möglich Rücksicht genommen wird, dass der Geschäftsbetrieb des Kunden nicht oder jedenfalls nur in zumutbarem Umfang gestört wird. Prüfungen werden grundsätzlich nicht häufiger als einmal jährlich durchgeführt.
- 12.2 Sofern eine solche Prüfung Unrichtigkeiten ergibt bzw. festgestellt wird, dass die Bestimmungen des vorliegenden Vertrages vom Kunden nicht eingehalten worden sind, trägt der Kunde die Prüfungskosten.

13 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von INVERS anerkannt wurden.

14 Abtretung, Subunternehmer

- 14.1 Eine Abtretung der vertraglichen Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung ist für den Auftraggeber unzulässig, es sei denn, die Parteien vereinbaren einvernehmlich schriftlich die Zulässigkeit einer solchen Abtretung. Die Geltung des § 354a HGB bleibt unberührt.
- 14.2 INVERS ist berechtigt ist, die Vor-Ort beim Endkunden vorzunehmenden Installationsdienstleistungen oder sonstige Leistungen (einschl. Nacherfüllungsleistungen) durch einen qualifizierten Subunternehmer (Erfüllungsgehilfen) durchführen zu lassen, der zuvor entsprechend von INVERS eingewiesen wurde.

15 Geheimhaltung

Die Parteien sind verpflichtet, alle im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwenden. Darüber hinaus begrenzt jede Partei den Zugang zu den vertraulichen Informationen der anderen Partei auf jene Angestellten oder Vertreter, die auf die Informationen zugreifen müssen, um die vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen. All diese Angestellten oder Vertreter müssen ein Vertraulichkeitsabkommen unterzeichnen, das ausreichend ist, um

die Bedürfnisse der anderen Partei, ihrer Lieferanten und Klienten zu schützen. Jede Partei ist für den Bruch dieser Vereinbarung durch ihre Angestellten oder Vertreter verantwortlich.

Diese Verpflichtung besteht über die Beendigung dieses Vertrages fort, längstens jedoch bis die Informationen öffentlich bekannt sind. Nicht als Dritte gelten die mit den Parteien verbundenen Unternehmen, sofern und nur in dem Umfang wie dies für die Erfüllung der Vertragspflichten erforderlich ist.

Als vertrauliche Informationen gelten alle Informationen, unabhängig davon, ob schriftlich festgehalten oder nicht, einschließlich unter anderem der Produkt- und/oder Servicekataloge der Parteien sowie aller Datenmodelle, Aufzeichnungen, Pläne, Zeichnungen, Entwürfe, Dokumente, Handbücher, Verfahren, Methoden, Formeln, Statistiken, Korrespondenz, Preise, Preislisten, Praktiken, Quellcode, finanziellen Informationen, Informationen über die Nutzer der Leistungen und aller anderen Daten bezüglich einer Partei, ihrer Mutter-, Schwestern- und Tochterunternehmen oder Kunden, Lieferanten und Subunternehmen, mit Ausnahme der Informationen, welche im Verkaufs- und Marketingmaterial enthalten sind, das der allgemeinen Öffentlichkeit ohne Einschränkung zugänglich ist.

In den folgenden Fällen sind die Parteien nicht gegenüber der anderen Partei für die Freigabe der vertraulichen Informationen verantwortlich:

- a) Die vertraulichen Informationen sind oder werden ohne Schuld der Partei, der diese anvertraut wurden, öffentlich bekannt oder
- b) die vertraulichen Informationen waren vor der Entgegennahme durch die Partei, auf welche sich die vertraulichen Informationen beziehen, im Besitz der Partei bzw. dieser Partei bekannt oder
- c) die vertraulichen Informationen sind oder werden der Partei von einer Quelle, die bereits im gesetzmäßigen Besitz der vertraulichen Informationen steht, zur Verfügung gestellt, wobei diese Quelle nicht die Partei ist, auf die sich die Informationen beziehen, oder
- d) die vertraulichen Informationen werden von der Partei unabhängig entwickelt oder
- e) die vertraulichen Informationen werden mit der schriftlichen Zustimmung der Partei, auf die sie sich beziehen, für die uneingeschränkte Veröffentlichung freigegeben oder
- f) die vertraulichen Informationen werden der Partei übermittelt, nachdem die Partei, auf welche sich die Informationen beziehen, eine schriftliche Mitteilung von der ersten Partei empfangen hat, dass diese keine weiteren vertraulichen Informationen von der Partei, auf welche sich die Informationen beziehen, erhalten möchte oder
- g) die Partei wird durch Anordnung einer öffentlichen Behörde oder Vorschrift verpflichtet, die vertraulichen Informationen freizugeben, vorausgesetzt, die Partei hat den Eigentümer der vertraulichen Informationen rechtzeitig vor dem Datum der Veröffentlichung benachrichtigt und bemüht sich in kommerziell angemessener Art und Weise darum, dass die Informationen vertraulich behandelt werden.

16 Public Relation

INVERS ist berechtigt, den Namen des Auftraggebers als Referenz zu nennen, soweit nicht dessen berechnigte Interessen entgegen stehen. Stehen berechnigte Interessen des Auftraggebers entgegen, wird er dies INVERS unaufgefordert schriftlich mitteilen. Im vorstehenden Umfang ist INVERS auch zur Verwendung des Logos des Auftraggebers berechnigt.

17 Schlussbestimmungen

- 17.1 Die Parteien verpflichten sich, die ihnen obliegenden vertraglichen Verpflichtungen jederzeit im Einklang mit allen geltenden Vorschriften und Gesetzen durchzuführen.
- 17.2 Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen zu diesen AGB sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen. Auch die Aufhebung des Schriftformerfordernisses bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Telefax genügt zur Wahrung der Schriftform. Andere Formen der elektronischen Kommunikation wie beispielsweise E-Mail genügen nicht.
- 17.3 Diese AGB und der hierauf basierende Einzelvertrag unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss aller Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts. Die Anwendung des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.
- 17.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesen AGB bzw. dem hierauf basierenden Einzelvertrag ist für beide Vertragsparteien der Firmensitz von INVERS. Jede Partei ist auch berechtigt, die andere Partei an dessen Geschäftssitz zu verklagen.
- 17.5. Stehen Begriffe im Zweifel, so gelten die Begriffsbestimmungen der Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Erstellung eines IT-Systems (EVB-IT System) in der Version 1.01 vom 01.10.2007.
- 17.6 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB bzw. des hierauf basierenden Einzelvertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

Stand September 2013

INVERS GmbH
Untere Industriestraße 20
57250 Netphen (Siegen)
Deutschland
Kontakt:
Telefon: +49 271-238 88-0
Telefax: +49 271-238 88-29
Mail: info@invers.com

Registereintragen: Registergericht Siegen HRB 4822

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: 812332239